

# ZH\_OBERGERICHT LF220094 vom 6. Februar 2023

ZH Obergericht, 2023-02-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LF220094](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LF220094)

FR: ZH\_OBERGERICHT LF220094 du 6 février 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT LF220094 del 6 febbraio 2023

## Erwägungen

### E. 11

April 2011 öffentlich beurkundeten Erbvertrag der Erblasserin und ihres vor- verstorbenen Ehemannes sowie die öffentliche letztwillige Verfügung der Erblas- serin vom 8. September 2022 und stellte Fotokopien der beiden Dokumente den im Einzelnen aufgeführten gesetzlichen Erben der Erblasserin sowie dem einge- setzten Erben F. \_\_\_\_\_ zu (Dispositiv-Ziffer 1). Von der ausdrücklichen Annahme des Willensvollstreckermandates durch A. \_\_\_\_\_ (Willensvollstrecker und Beru- fungskläger; nachfolgend: Berufungskläger) wurde Vormerk genommen (Disposi- tiv-Ziffer 2). Im Übrigen wurde das Verfahren als erledigt abgeschrieben (Disposi- tiv-Ziffer 3), wobei den aufgeführten Erben gemäss Dispositiv-Ziffer 1 auf Verlan- gen die Ausstellung eines Erbscheins in Aussicht gestellt wurde (Dispositiv- Ziffer 8). 1.2. Mit Eingabe vom 14. November 2022 (Datum Poststempel) erhob der Beru- fungskläger Berufung bei der Kammer, wobei er sinngemäss die Mitteilung des angefochtenen Urteils an weitere Erben sowie ferner kleinere Korrekturen betref- fend Name oder Adresse einzelner der aufgeführten Erben beantragte (act. 18). Dem Berufungskläger wurde der Eingang der Berufung mit Schreiben vom

### E. 15

Februar 2019 E. 3.2; OGer ZH LF160070 vom 29. November 2016 E. 7; BSK ZGB II-Karrer/Vogt/Leu, 6. Aufl. 2019, Art. 518 N 85 sowie Vor Art. 551–559 N 11; Boson, Les Mesures de Sureté en Droit Successoral - Art. 551 - 559 CC, in: ZWR 2010, S. 102 ff., S. 197). Dies ist nicht der Fall in Bezug auf die Frage, wer Erbe ist (vgl. BGer 5A\_735/2018 vom 15. Februar 2019 E. 3.2; ZR 68 (1969) Nr. 131). 2.3. Vorliegend macht der Berufungskläger geltend, bei einer summarischen Prüfung des angefochtenen Entscheides in seiner Funktion als Willensvollstrecker habe er festgestellt, dass fälschlicherweise die gemäss dem Erbvertrag vom 11. April 2011 zur Hälfte des Nachlasses eingesetzten Erben nicht aufgeführt sei- en. Der angefochtene Entscheid suggeriere, dass es sich bei den darin aufgelistete- ten Erben um alle Begünstigten handle, was nicht den Verfügungen der Erblasse- rin entspreche. Die fälschlicherweise nicht aufgeführten Erben seien ebenfalls im Urteil aufzuführen und es sei ihnen der Eröffnungsentscheid zuzustellen. Zudem seien der Vorinstanz hinsichtlich der Adressen zweier der aufgeführten Erben kleinere Fehler unterlaufen, die korrigiert werden müssten (act. 18; vgl. auch act. 21). Der Berufungskläger beanstandet somit das angefochtene Urteil hinsicht-

- 4 - lich eines Themas, in Bezug auf welches er nicht zur Erhebung eines Rechtsmit- tels legitimiert ist. Um seine eigene Position als Willensvollstrecker und die damit zusammenhängenden Fragen geht es in der Berufung nicht. Damit ist auf die Be- rufung des Berufungsklägers aufgrund fehlender Legitimation und damit mangels einer Rechtsmittelvoraussetzung nicht einzutreten. 2.4. Anzumerken bleibt Folgendes: Als direkt

Betroffene zur Anfechtung des vorinstanzlichen Entscheides vom 3. November 2022 im Hinblick darauf, dass weitere Personen vorläufig als Erben zu qualifizieren und damit im Eröffnungsentscheid aufzuführen wären, wären jene Personen legitimiert, die von der Vorinstanz mutmasslich zu Unrecht nicht als Erben aufgeführt wurden. Als Alternative zur Berufung käme sodann allenfalls ein Wiedererwägungsgesuch bei der Eröffnungsbehörde in Frage (vgl. etwa OGer ZH LF200041 vom 1. Februar 2021 E. 6d m.w.H.): Die Eröffnung eines Testamentes oder Erbvertrages stellt einen Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit dar (vgl. BSK ZGB II-Karrer/Vogt/Leu, 6. Aufl. 2019, Vor Art. 551–559 N 10). Gemäss Art. 256 Abs. 2 ZPO können Anordnungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit von Amtes wegen oder auf Antrag aufgehoben werden, wenn sie sich im Nachhinein als unrichtig erweisen, es sei denn, das Gesetz oder die Rechtssicherheit ständen entgegen. Zuständig für die Aufhebung oder Abänderung ist die Instanz, welche die Anordnungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit erliess (ZK ZPO-Klingler, 3. Aufl. 2016, Art. 256 N 7) – vorliegend demnach die Vorinstanz. Im Hinblick auf eine allfällige Abänderung des Urteils vom 3. November 2022 von Amtes wegen im Sinne von Art. 256 Abs. 2 ZPO sind der Vorinstanz Kopien der Berufungseingabe vom 14. November 2022 sowie der Eingabe vom

#### **E. 17**

November 2022 weiterzuleiten. 3. Umstände halber sind keine Kosten zu erheben. Parteientschädigungen sind sodann keine zuzusprechen, zumal der Berufungskläger im Sinne von Art. 106 Abs. 1 ZPO unterliegt und auch keinen entsprechenden Antrag stellte (vgl. act. 18 und act. 21).

- 5 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.